

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 51/13 B

L 1 R 182/12 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 64 R 1058/11 (SG Hannover)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. April 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 7. Dezember 2012 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Nach der Beschwerdebegründung ist der Kläger aufgrund eines Geburtsfehlers schwerbehindert. Seit April 2003 bezieht er eine Regelaltersrente der Beklagten. Seinen Antrag auf Zuerkennung einer höheren Rente begründete der Kläger damit, dass er nach der UN-Behindertenrechts-Konvention einen Anspruch auf Rente in der Höhe habe, wie sie ein nicht behinderter Arbeitnehmer nach gleicher Beschäftigungszeit beim selben Arbeitgeber unter Berücksichtigung des aufgrund der Nichtbehinderung höher erzielteten Einkommens erhalte. Hiermit habe er weder im Antragsverfahren noch vor den Instanzgerichten Erfolg gehabt.
- 2 Er macht die Rechtsfrage geltend,
- "ob schwerbehinderte Rentenbezieher, die aufgrund ihrer Schwerbehinderung weniger Arbeitseinkommen erzielt und aufgrund dessen weniger Pflichtbeiträge bei der Beklagten eingezahlt haben, einen Anspruch auf eine höhere Regelaltersrente aufgrund der UN-Behindertenrechts-Konvention bzw. sich daraus ergebenden Ansprüche auf Chancengleichheit, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung haben."
- 3 Zudem beantragt er Prozesskostenhilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens unter Beordnung seines Prozessbevollmächtigten.

II

- 4 Der Antrag auf Prozesskostenhilfe ist abzulehnen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 SGG, § 114 ZPO).

III

- 5 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 17.4.2013 genügt nicht der vorgeschriebenen Form, denn er hat den allein geltend gemachten Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nicht ordnungsgemäß dargelegt (§ 160 Abs 2 Nr 1 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 6 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der

Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (*stRspr*; vgl zum Ganzen: BSG vom 25.9.2002, SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (= Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen, letzteres jedoch nur, soweit sich nicht bereits aus der Darlegung der Klärungsbedürftigkeit die behauptete Breitenwirkung ergibt.

- 7 Hier mangelt es bereits an der erforderlichen Darlegung der Klärungsbedürftigkeit. Eine Rechtsfrage ist dann nämlich nicht mehr klärungsbedürftig, wenn sich ihre Antwort bereits aus dem Gesetz bzw vorhandener höchstrichterlicher Rechtsprechung ergibt. Dies ist nicht nur zu behaupten, sondern nach § 160a Abs 2 S 3 SGG darzulegen, dh näher zu erläutern. Der Kläger beschränkt sich jedoch darauf, auszuführen, dass sich die Antwort dieser Rechtsfrage nicht "aus der UN-Behindertenrechts-Konvention oder anderen Gesetzen ergibt" sowie, dass "soweit ersichtlich diese Rechtsfrage bislang weder von dem Bundessozialgericht noch von anderen Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit entschieden worden" sei. Dies kann jedoch schon deshalb nicht als notwendige Darlegung der Klärungsbedürftigkeit gewertet werden, weil sich der Kläger weder der Mühe unterzieht, zu prüfen, welche Bestimmung der UN-Behindertenrechts-Konvention sein Anliegen in materieller Hinsicht stützt. Im Übrigen zeigt der Kläger in keinerlei Hinsicht auf, ob und welche Erkenntnismöglichkeiten er in Anspruch genommen habe, um zum Ergebnis zu gelangen, dass diese "Rechtsfrage" - also die beiden aufgezeigten Teilfragen - "soweit ersichtlich" noch nicht entschieden worden sei.
- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 9 Die Entscheidung über die Kosten beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

